

Kurztitel

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 48/1959 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 343/1989

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.08.1989

Außerkrafttretensdatum

30.06.1998

Text

§ 16. (1) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzte Haftung für Schäden an Sachen ist der Höhe nach mit folgenden Beträgen begrenzt:

1. bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Eisenbahn mit Ausnahme der Haupt- und Kleinseilbahnen, der Schlepplifte, der Oberleitungs-Omnibusbetriebe und der nicht-öffentlichen Eisenbahnen mit

einem Betrag von 750 000 S

2. bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Haupt- oder Kleinseilbahn, eines Schleppliftes, eines Oberleitungs-Omnibusbetriebes, einer nicht-öffentlichen Eisenbahn oder eines Kraftfahrzeugs einschließlich eines Oberleitungs-Kraftfahrzeugs, mit Ausnahme der in der Z. 3 genannten Schäden, mit

einem Betrag von 450 000 S

3. bei einem Unfall aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs, das ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der jeweiligen Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) (derzeit BGBI. Nr. 137/1967) bestimmt ist und entsprechend der Gefährlichkeit sowie der Menge der zu befördernden Güter gebaut, ausgerüstet und ausgestattet sein muß, bezüglich des Schadens, der auf die gefährliche Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen ist, überdies mit

einem Betrag von 660 000 S

in allen diesen Fällen auch dann, wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Geschädigte Ersätze zu leisten, die insgesamt die im Abs. 1 genannten Höchstbeträge übersteigen, so verringern sich die einzelnen Ersätze in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Die im Abs. 1 Z. 1 und 2 vorgesehenen Begrenzungen, ausgenommen die für Kraftfahrzeuge, gelten nicht für Schäden an Liegenschaften.